



Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2019		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/115/2019		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 11.11.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2020

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen (vgl. Anlage), die auf Grundlage der beigefügten Gebührekalkulation 2020 erarbeitet wurde, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW; §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Bei der Gebührekalkulation 2020 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten (fixe Kosten) einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühren einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben errechnet sich für das Jahr 2020 eine Grundgebühr in Höhe von 22,00 €.

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Der Kreis Coesfeld hat lediglich die Gebühren für die Entsorgung der Bio- und Grünabfälle um 5,80 €/t erhöht. Die Gebühren für die sonstigen Abfälle sowie die Grundgebühr bleiben unverändert. Die zu entsorgenden Schadstoffmengen sind geringfügig gesunken, was sich kostenmindernd auswirkt.

Der Betreiber des Wertstoffhofes hat zum 01.01.2020 eine Preisanpassung in Höhe von 5,47 % geltend gemacht. Hierdurch ergeben sich höhere Kosten für den Betrieb und die Transporte.

Im Gegenzug wird sich die Anzahl der Abfallgefäße durch die Bezugsfertigkeit einzelner Neubauten und durch Lückenschlüsse erhöhen. Die Abfallmengen können so auf mehr Gefäße verteilt werden. Für den neuen Wertstoffhof (ab 01.04.2021) sind derzeit keine Kosten in die Gebührenkalkulation einzustellen, da es sich um eine Investition handelt, die erst nach Errichtung des neuen Wertstoffes als Abschreibung gebührenmäßig zu berücksichtigen ist.

Die Unternehmerkosten für die Sammlung und den Transport der Abfälle sind gestiegen. Von der Fa. Remondis wurde bei den Entsorgungsleistungen zum 01.01.2020 eine Preisanpassung für die Behälterbestandspflege in Höhe von 4,66 % geltend gemacht.

In der Vergangenheit wurde für die Sammlung und den Transport des Altpapiers an den Entsorger nur das Entgelt für den kommunalen Altpapieranteil entrichtet. Der in den Gefäßen enthaltene Anteil an Verkaufsverpackungen in Höhe von 16,42 % (Masseanteil) wurde von der Fa. Remondis direkt mit den Dualen Systembetreibern abgerechnet. Der Stadt wurden daher nur Kosten in Höhe von 83,58 % in Rechnung gestellt.

Aufgrund der Novellierung des Verpackungsgesetzes für die Entsorgung der Verkaufsverpackungen sind die Kosten für die Sammlung und den Transport des Altpapieres inkl. Verpackungsanteil nunmehr zu 100 % von der Kommune an das Entsorgungsunternehmen zu zahlen.

Aufgrund von Neuberechnungen der in den Gefäßen befindlichen Verpackungen geht man zwischenzeitlich von einem Anteil von 35 % Masseanteil aus; auf den kommunalen Altpapieranteil entfallen somit 65 % Masseanteil.

Im Gegenzug ist von den Dualen Systembetreibern, die für die Entsorgung der Verpackungen zuständig sind, ein Entgelt für die Mitbenutzung der Papiertonnen zu leisten. Diese Kostenerstattungen, die nunmehr gesondert ausgewiesen werden, sind bei den Erträgen/Erlösen eingerechnet.

Für die zusätzlichen Restmüllgefäße („Familiertonne“) ergeben sich für 2020 kostendeckende Gebühren in Höhe von 63,00 €, 79,00 € und 146,00 €, je nach Behältervolumen.

Sofern die Familiertonne weiterhin auch in 2020 vergünstigt angeboten werden soll, muss der Differenzbetrag (zwischen kostendeckender und subventionierter Gebühr) dem allgemeinen Haushalt zur Last gelegt werden. Die Kosten, die durch den allgemeinen Haushalt zu tragen wären, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr für 2020	Summe	kalkulierte Gebühr 2020	Summe 2020	Differenz ggfs. vom Haushalt zu tragen
15	80	24,00 €	360,00 €	63,00 €	945,00 €	585,00 €
40	120	36,00 €	1.440,00 €	79,00 €	3.160,00 €	1.720,00 €
64	240	69,00 €	4.416,00 €	146,00 €	9.344,00 €	4.928,00 €
			6.216,00 €		13.449,00 €	7.233,00 €

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der neuen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.

In der Gebührensatzung wurden unter § 1 (Benutzungsgebühren) klarstellende Regelungen zur „Zusatzgebühr für Gefäßtausch“ aufgenommen (Abs. 3 und 4).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Gebührenkalkulation

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation Abfall 2020

Entwurf Abfallgebührensatzung 2020